

S a t z u n g

der Musikschule des Landkreises Ahrweiler

**vom 28. Dezember 1977
in der Fassung der 3. Änderung vom _____**

§ 1 Rechtsform

Die Musikschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt des Landkreises Ahrweiler.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Das in der Gebührensatzung genannte Angebot Ballett, Jazztanz und Musiktheater wird mit Ablauf des 30.06.2005 eingestellt.

§ 3 Organisatorische Einbindung und Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule ist organisatorisch in eine Abteilung der Kreisverwaltung Ahrweiler eingebunden.
- (2) Die Musikschule wird von dem/der jeweiligen Leiter/Leiterin der Fachabteilung, in die sie eingebunden ist, organisatorisch geleitet. Die musikpädagogische Leitung obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft. Die Gesamtverantwortung trägt der/die zuständige Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin.
- (3) Dem/der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin obliegt
 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 41 Abs. 1 der LKO,
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitspläne,
 - b) Vorschlag für die Auswahl und Anstellung der Lehrkräfte,
 - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
 - f) Statistik, Analyse und Planung,
 - g) Organisation der Verwaltung der Musikschule

- (4) Dem/der musikpädagogischen Leiter/Leiterin obliegt
1. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - h) Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - i) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - j) Fortbildung und Information der Lehrkräfte,
 - k) musikpädagogische Entwicklung,
 - l) Pflege der fachlichen Beziehung zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen des Musiklebens und der Musikerziehung.
 2. Die Unterstützung und Stellvertretung des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin in allen Angelegenheiten der Musikschule.
- (5) Der/die Sprecher/Sprecherin des Elterbeirates ist vor der Berufung des/der musikpädagogischen Leiters/Leiterin der Kreismusikschule zu hören.

§ 4 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptberufliche und nebenberufliche Lehrkräfte, das Nähere regelt die von der Kreisverwaltung zu erlassende Dienstanweisung für die Lehrkräfte.
- (2) Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach der von der Kreisverwaltung zu erlassenden Vergütungsordnung.
- (3) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz eingeladen.

§ 5 Unterricht und Gebühren

- (1) Der Unterrichtsaufbau, die Probezeit und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richten sich nach der von der Kreisverwaltung zu erlassenden Schulordnung.
- (2) Für die Höhe der Gebühren gilt die Gebührensatzung für die Musikschule.
- (3) Der Elternbeirat ist vor einer Neufestsetzung der Gebühren zu hören.

§ 6 Elternbeirat

Eltern und Erziehungsberechtigte wählen alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres (in der Regel bis 31.03.) einen Elterbeirat.
Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/Sprecherin.
Das Nähere regelt eine Ordnung, die sich der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung gibt.

§ 7*
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

* § 7: Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Dezember 1977. Die Satzung in der Fassung vom _____ gilt ab 01.01.2005